

M A R K T G E M E I N D E

B e z i r k S c h w a z

☎ 05285/64000-14, Fax-DW 34



M A Y R H O F E N

T i r o l

E-Mail sekretariat@mayrhofen.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in der Sitzung vom 23. Jänner 2019 zu Tagesordnungspunkt 9 (Ausschreibung Vergnügungssteuer für Glücksspielautomaten sowie Wettterminals gemäß Ermächtigung nach § 17 Abs. 3. Ziff. 1 FAG 2017 auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der §§ 1 und 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. 87/2017 Vergnügungssteuergesetz in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Ziffer 9 und § 17 Abs. 3 Ziffer 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 wird **v e r o r d n e t** :

§ 1: Begriffsbestimmungen

Ein Spielautomat im Sinne dieser Verordnung ist analog zu § 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen und elektronischen Vorrichtungen, das nur zur Unterhaltung und nicht der Erzielung einer vermögenswerten Leistung dient oder bei dem einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird und die Entscheidung über das Spielergebnis nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Keine Spielautomaten im Sinne dieser Verordnung sind Fußball- und Billardtische, Fußball- und Hockeyspielautomaten, Flipper- und Dartautomaten und vergleichbare Spielgeräte.

Glücksspielautomat im Sinne dieser Verordnung ist ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen und elektronischen Vorrichtungen, bei dem einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt

wird und die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt und keine Ausspielung nach § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2016, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 des Glücksspielgesetzes erfolgt. Glücksspielautomaten im Sinne dieser Verordnung sind jedenfalls auch Videoterminals.

Wettterminal ist gemäß § 2 Abs. 3 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes LGBl. Nr. 26/2017, eine Wettannahmestelle an einem bestimmten Standort, die über eine Datenleitung mit einem Buchmacher oder Totalisateur verbunden ist.

§ 2: Steuergegenstand

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 3: Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für
 - a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,-- je Automat;
 - b) Spielautomaten nach § 2 Abs. lit. b des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 100,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 200,-- je Automat;
 - c) Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,-- je Automat;
 - d) Wettterminals € 150,-- pro Apparat;

§ 4: Meldepflicht, Steuerschuldner, Entrichtung der Steuer

- (1) Sowohl derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Spielautomaten, Glücksspielautomaten oder Wettterminals gehalten werden oder die Entgelte gefordert werden (Unternehmer), als auch der Eigentümer der dazu benützten Räume oder Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Aufstellung eines Spiel- bzw. Glücksspielautomaten oder eines Wettterminals binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 5: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist (Veröffentlichung an der Anschlagtafel des Gemeindeamtes) in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen der Marktgemeinde Mayrhofen über die Einhebung von Vergnügungssteuer außer Kraft.

Mayrhofen, am 29.1.2019

Die Bürgermeisterin:



MMag. Monika Wechselberger

Kundgemacht: 29. Jänner 2019
Abgenommen: 14. Februar 2019